

# **Satzung**

## **des Fördervereins des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d.Aisch**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d.Aisch."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a.d.Aisch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d.Aisch. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck. Er stellt sich ins-

besondere zur Aufgabe:

- a) Die Anliegen des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d. Aisch in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vertreten,
- b) bei der schulischen Ausbildung der Schüler des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d.Aisch ergänzend mitzuwirken und begabte Schüler besonders zu fördern sowie bedürftige Schüler zu unterstützen,
- c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte zusätzliche materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule zu leisten,
- d) das Schulleben, insbesondere die Verbindung der ehemaligen Schüler, der Schülereltern und aller interessierten Freunde untereinander und mit der Schule herbeizuführen und zu pflegen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privaten und des Öffentlichen Rechts werden, sowie Personenvereinigungen, insbesondere die Eltern und die Sorgeberechtigten der Schüler des Friedrich-Alexander -Gymnasiums Neustadt a.d. Aisch, die bereit sind, im Sinne des Vereinszwecks das Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a.d. Aisch zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(3) Die Aufnahme als Mitglied ist erfolgt, wenn dem Antragsteller innerhalb eines Monats seit Absendung seiner Beitrittserklärung kein ablehnender Bescheid zugegangen ist.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 4**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; er wird zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist, wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) sich vereinsschädigend verhält;
- b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwider handelt;
- c) seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Der Ausschluss wird wirksam mit der Zustellung der Ausschlusserklärung. Der Ausgeschlossene kann

binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg bleibt offen.

(4) Auch nach Verlust der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum Schluss des Geschäftsjahres bestehen, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschließt.

(5) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keine Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist Jahresbeitrag.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Beiträge sind bargeldlos, durch Dauerauftrag oder Bankeinzug, zu entrichten. Sie sind jeweils im Januar des beginnenden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich über

öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

(3) Bekanntmachungsorgan ist das "Landkreisjournal" des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen , Ergänzungen des Vereinszwecks, Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand oder die Versagung der Aufnahme als Mitglied.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderung, Ergänzung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall können sich solche Mitglieder, die Eltern oder Sorgeberechtigte von Schülern des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d. Aisch sind, vom anderen Elternteil ohne weiteres vertreten lassen. Sie nehmen insoweit uneingeschränkt die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds wahr. Die Vertretung von juristischen Personen oder von Personenvereinigungen erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus ständigen und gewählten Vereinsmitgliedern.

(2) Ständige Vorstandsmitglieder sind

a) der jeweils amtierende Elternbeiratvorsitzende des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d. Aisch

b) der jeweils amtierende Schulleiter des Friedrich-Alexander-Gymnasiums Neustadt a.d. Aisch.

(3) Gewählte Vorstandsmitglieder sind

a) der 1. Vorsitzende

b) der 2. Vorsitzende

c) der Kassier

d) der Schriftführer

e) zwei Beisitzer.

(4) Die Wahl des Vorstands erfolgt im dreijährigen Turnus. Der Vorstand bleibt bis zur nächstfolgenden Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Intern gilt: Nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahr.

(6) Der Vorstand

a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) beruft die Mitgliederversammlung ein;

c) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein, nimmt die Austrittserklärung eines Mitglieds entgegen und spricht den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund aus;

d) bestimmt regelmäßig - ggf. im Rahmen von Richtlinien der Mitgliederversammlung - die jeweilige Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszweckes nach Anhörung des jeweiligen Schulleiters.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mündlich, fernmündlich, mittels elektronischer Fernübertragung oder schriftlich einberufen. Der Vorstand ist auch auf Verlangen zweier anderer Vorstandsmitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder.

(10) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden. In Eilfällen kann auch eine Entscheidung des Vorstandes durch Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 9**

### **Niederschriften**

(1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.

(2) Die Niederschriften müssen die verhandelten Gegenstände, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

## **§ 10**

### **Kassenwesen**

(1) Der Kassier führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

(2) Er ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich.

(3) Über das eingerichtete Geldkonto bei einem Kreditinstitut und über Barmittel bis zu einem Betrag von jeweils 100,00 EUR sind der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und der Kassier nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel mit 3/4

Mehrheit.

(3) Der Vorstand wählt die beiden Kassenprüfer aus, die selbst nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und hierüber jeweils Vorstand und Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige Einnahmeüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine sonstige Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Vereinszweck darf nicht geändert werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins uneingeschränkt an den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim zur Verwendung für das Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a.d.Aisch.

## **§12**

### **Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kommt zustande, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

## **§ 13**

### **Abschlussbestimmung**

(1) Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten

die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.

(3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist einem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.

(4) Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.